

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Ferat Koçak (LINKE)

vom 16. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Mai 2024)

zum Thema:

Vorzeitige Kündigung von Förderungen und Leistungsverträgen

und **Antwort** vom 3. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. Juni 2024)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Ferat Koçak (LINKE)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19141

vom 16. Mai 2024

über: Vorzeitige Kündigung von Förderungen und Leistungsverträgen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Senatsverwaltungen und die Bezirke um Stellungnahme gebeten, welche bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt sind.

1. Welche Fälle sind dem Senat bekannt, bei denen die Bezirksämter in den Jahren 2023 und 2024 Förderpartner*innen einen Leistungsvertrag (vorzeitig) gekündigt oder dies angedroht haben? Um welche Förderpartner*innen handelte es sich? Was waren jeweils die Gründe?
3. Gab es Fälle in 2023 und 2024 bei welchen Leistungsverträge des Senats (vorzeitig) gekündigt wurden oder dies angedroht wurde? Um welche Förderpartner*innen handelte es sich? Was waren jeweils die Gründe?

Zu 1. und 3.: Die Fragen 1 und 3 werden wegen ihres Zusammenhangs gemeinsam beantwortet. Der Senat kommt seiner Auskunftspflicht im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung seines pflichtgemäßen Ermessens bei der Anwendung der geltenden Vorschriften in vollem Umfang nach. Unter Einhaltung der Konformität des Datenschutzes, der Wahrung des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses sowie gegebenenfalls weiterer anzuwendender spezialgesetzlicher Vorschriften und Vertraulichkeitsvorschriften wird nachfolgend über die durch die Bezirke und die

Senatsverwaltungen aufgelieferten Daten berichtet. Betrachtet wurde der Zeitraum 2023 und 2024 (Stichtag 23. Mai 2024).

Bezirksverwaltung:

Jahr	Förderpartnerin/ Förderpartner*	Gegenstand des Leistungsvertrages (LV) (vorzeitig) gekündigt bzw. angedrohte Kündigung	Gründe
Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg (32)			
2024	eingetragener Verein	Kinder-und Jugendarbeit dient insbesondere der Demokratiebildung sowie dem Abbau menschenverachtender Einstellungen junger Menschen. Weitere grundlegende Ziele und Handlungsorientierungen sind die Befähigung zu eigenverantwortlichem gesellschaftlichem und politischem Handeln, Förderung von Toleranz gegenüber unterschiedlichen Weltanschauungen, Glaubensbekenntnissen, sexuellen Orientierungen und kulturellen Prägungen, Abbau von Geschlechterstereotypen, kritische Auseinandersetzung mit geschlechtsbezogenen Rollenzuschreibungen sowie Zielgruppenorientierung. Diese Zielsetzungen sollen entsprechend § 4 des LV mit Angeboten für junge Menschen, die zur Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen, an ihren Interessen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen erbracht werden.	erhebliche Verletzung vertraglich geschuldeter Pflichten bei der Leistungserbringung im Sinne des § 1 i.V.m. § 4 des LV i.V.m. § 6a Ziff. 4 Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, zur Unterstützung von Familien und zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen und Familien (Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetz - AG KJGH), § 62 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 314 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf (34)			
2024	gemeinnütziges Unternehmen	schulbezogene Schulsozialarbeit	Kürzung der Fördermittel
Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg (37)			
2024	Unternehmen	Schulhausmeisterdienste, gekündigt zum 30. Juni 2024	Durch die Einstellungen von Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeistern werden Kosten eingespart und externe Dienste nicht mehr benötigt.
Bezirksamt Neukölln (38)			
2023	Freier Träger	Projektumsetzung nach § 11 SGB VIII durch freien Träger wurde vorzeitig gekündigt.	LV wurde außerordentlich vorzeitig gekündigt, da absehbar gewesen ist, dass der vertraglich vorgesehene Zweck und Umfang der Leistung im Vertragszeitraum nicht mehr erreicht werden konnten.

Hauptverwaltung:

Jahr	Förderpartnerin/ Förderpartner*	Gegenstand des Leistungsvertrages (LV) (vorzeitig) gekündigt bzw. angedrohte Kündigung	Gründe
Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege (09)			
2023	Agentur für Kommunikations- strategien	Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Pflege	Mangelhafte Leistungserbringung
Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (11)			
2024	Unternehmen	Betreibervertrag	Vertragsverletzung

2. Welche Kriterien bestehen für Bezirksämter, die die Kündigung eines Leistungsvertrags regeln?

4. Welche Kriterien bestehen für Senatsverwaltung, die die Kündigung eines Leistungsvertrags regeln?

Zu 2. und 4.: Die Fragen 2 und 4 werden wegen ihres Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Berliner Verwaltung ist an Gesetz und Recht gebunden. Sofern eine Kündigung ausgesprochen wird, erfolgt dies grundsätzlich nach diesen Maßgaben.

Die Kriterien für die (vorzeitige) Kündigung eines Leistungsvertrages ergeben sich aus den Vertragsbedingungen selbst und aus den gesetzlichen und rechtlichen Vorgaben, insbesondere aus den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Gemäß § 55 (2) Landeshaushaltsordnung (LHO) ist im Land Berlin beim Abschluss von Verträgen nach einheitlichen Richtlinien zu verfahren. Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, sind die auf der Vergabeplattform des Landes Berlin beziehungsweise im Vergabeservice des Landes Berlin bereitgestellten Formulare zu verwenden. Zum Beispiel werden Verträgen regelmäßig die von der zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellten Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) / Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) zu Grunde gelegt. Die ZVB beinhalten für Lieferungen und Leistungen unter anderem die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von

Leistungen (VOL/B), die Fälle von Kündigungen regeln. Weitere Regelungen zur Kündigung enthalten ebenfalls die Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) über Kontrollen und Sanktionen nach dem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) - Teil B der Besonderen Vertragsbedingungen zum Mindeststundenentgelt und zur Tariftreue, zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen, zur Frauenförderung, zur Verhinderung von Benachteiligungen und über Umweltschutzanforderungen, die bei Vorliegen bereits einer der genannten Voraussetzungen ebenfalls zu vereinbaren sind.

Gründe für die Kündigung eines Leistungsvertrags können zum Beispiel Verstöße gegen die vertraglichen Verpflichtungen oder vertragswidriges Verhalten, gravierende Mängel in der Leistungserbringung oder die Nichterfüllung des Vertrages sein. Ein Kündigungsgrund kann auch vorliegen, wenn absehbar ist, dass der vertraglich vorgesehene Zweck und Umfang der Leistung nicht mehr erreicht werden kann.

Berlin, den 3. Juni 2024

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki
Senatsverwaltung für Finanzen